



Fürstentum Liechtenstein

FÜRSTLICHER OBERSTER GERICHTSHOF

An das
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	28. Mai 2024
AZ:	BEMJ

Vaduz, 24. Mai 2024

Betrifft: Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VSTG) – LNR 2024-231 BNR 2024/330

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum obigen Vernehmlassungsbericht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Der Oberste Gerichtshof unterstützt das Anliegen einer Totalrevision des liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahrens. Die für dieses Vorhaben im Vernehmlassungsbericht angeführten Erwägungen überzeugen.
2. Die weitgehende Orientierung der Revision des Verwaltungsstrafverfahrens am österreichischen Verwaltungsstrafgesetz wird begrüsst. Dafür spricht insbesondere, dass es sich auch beim Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung um österreichische Rezeptionsmaterien handelt. Der Anlehnung an das öVStG steht nicht entgegen, dass einzelne Bestimmungen des VStG zufolge spezifischer liechtensteinischer Bedürfnisse abweichend von der Rezeptionsmaterie geregelt werden.

3. Ausdrücklich unterstützt wird die in Liechtenstein neu geschaffene Möglichkeit des Behördenbeschwerderechtes.
4. Die vorgesehene - wenngleich der Textierung des bisherigen Art 152 Abs 2 LVG entsprechende - Formulierung des Art 5 Abs 2 VStG erscheint nicht eindeutig.

Nach dieser Bestimmung fällt die Beurteilung dem Landgericht zu, wenn

- eine Verwaltungsstrafsache mit einer gerichtlichen zusammentrifft oder
 - wenn Zweifel entsteht, ob eine Strafsache in dem hier geregelten oder gerichtlichen Verfahren zu erledigen sei.
- 4.1 Diese Formulierung kann als eine Zuständigkeitsregel dahin verstanden werden, dass im Falle des Zusammentreffens eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes mit einer Verwaltungsstrafsache sowie bei Unklarheit darüber, ob die Sache durch die Verwaltungsbehörde oder im gerichtlichen Verfahren zu erledigen ist, aufgrund subjektiver Konnexität das Landgericht für die Behandlung aller Strafsachen zuständig ist.

- 4.2 Dementgegen wird Art 152 Abs 2 LVG – soweit überblickbar – dahin verstanden, dass es sich hierbei lediglich um eine „Vorrangregel“ des Inhaltes handelt, dass gerichtliche Straftatbestände echt konkurrierenden Verwaltungsstrafatbeständen vorgehen. Die bindende Entscheidung über die Zuständigkeit kommt hierbei den Gerichten zu (*Ungerank in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR Rz 2.26*).

Dieses Verständnis des Art 152 Abs 2 LVG entspricht § 22 Abs 1 öVStG („Soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“). Liegt eine solche Konstellation vor, darf die Tat nicht verwaltungsbehördlich verfolgt bzw bestraft werden (*N. Raschauer in Raschauer/Wessely, VStG³ § 22 Rz 16*).

- 4.3 Es stellt sich die Frage, ob nicht eine dem § 22 Abs 1 öVStG nachgebildete Regelung im neu zu schaffenden VStG in Fällen der Scheinkonkurrenz (s N. Raschauer aaO § 22 Rz 37 ff) mehr Klarheit und Eindeutigkeit bringen würde.
- 4.4 Inhaltlich im Zusammenhang mit Art 5 Abs 2 VStG steht auch Regelung des Art 23 Abs 2 des Entwurfes für den Strafausspruch beim Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit strafbaren Handlungen, die durch das Landgericht zu ahnden sind. In diesen Fällen hat in Entsprechung des Absorptionsprinzips das Landgericht alle Taten zu beurteilen und für diese eine einzige Sanktion zu verhängen.
5. Die vorgesehenen Bestimmungen des Entwurfes, die zufolge des Absorptionsprinzips die Zuständigkeit des Landgerichtes für die Beurteilung und Sanktionierung der andernfalls den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Sachen begründen, lassen ohne Änderung oder weitere Konkretisierung praktische Probleme bei ihrer Anwendung im gerichtlichen Verfahren befürchten.
6. Zu den übrigen Punkten des Entwurfes wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Krabichler
(Stellvertreter des Präsidenten des OGH)